Soziale Arbeit Schweiz
Travail social Suisse
Lavoro sociale Svizzera
Lavur sociala Svizra

AvenirSocial Region Bern und Wallis
Schwarztorstrasse 22, PF/CP
CH-3001 Bern

T. +41 (0) 31 380 83 00

bernwallis@avenirsocial.ch
www.avenirsocial.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des
Kantons Bern
Rechtsamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

Per Email: info.stellungnahmen@gef.be.ch

Bern, 15. Februar 2018

Stellungnahme zur Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schnegg
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit in der Schweiz. Die Region Bern und Wallis vereinigt rund 800 Mitglieder und vertritt die Interessen der Professionellen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung. Die Schwerpunkte unserer Arbeit liegen in der Berufs-, Bildungs- und Sozialpolitik auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene.

Im Rahmen der geplanten Änderung der Sozialhilfeverordnung erlauben wir uns, zu den beiden zur Diskussion stehenden Punkten Stellung zu beziehen:

Vorbemerkung:
Es ist AvenirSocial unklar, warum zum jetzigen Zeitpunkt eine Revision der Sozialhilfeverordnung gemacht werden soll, da gleichzeitig eine Revision des Sozialhilfegesetzes in Ausarbeitung ist, welche eine umfassende Änderung der Sozialhilfeverordnung mit sich bringen wird. **AvenirSocial lehnt die Änderungen der Sozialhilfeverordnung ab und empfiehlt, dass aufgrund der geplanten Sozialhilfegesetzesrevision eine Konsultation über die gesamte Revision der Sozialhilfeverordnung durchgeführt wird.**

Gerne nehmen wir im Folgenden zu den einzelnen Artikeln Stellung.

Krankenversicherungskosten (Art. 8h Abs. b)
Der Regierungsrat schlägt vor, dass Sozialhilfeabhängige ihre Grundversicherung nur noch bei den fünf günstigsten Anbietern abschliessen können, während ihnen heute die zehn günstigsten Kassen zur Auswahl stehen. AvenirSocial lehnt die geplante Massnahme vehement ab. Einerseits wird damit

der im Artikel 4 des nationalen Krankenversicherungsgesetzes festgeschriebene Grundsatz der freien Wahl der Versicherten unverhältnismässig stark eingeschränkt. Andererseits befürchtet AvenirSocial, dass die Änderung in der Praxis für einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand sorgen wird, da jedes Jahr eine grosse Zahl von Sozialhilfeabhängigen einen Wechsel der Grundversicherung wird vornehmen müssen. Wenn die in diesem Jahr fünftgünstigste Kasse im neuen Jahr auf Rang sechs der günstigsten Kassen stünde, müssten hunderte wenn nicht tausende von Dossiers abgeändert werden. Dies ist für die Sozialdienste mit hohen Kosten und einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand verbunden. **AvenirSocial empfiehlt, auf die Änderung von Art. 8h Abs. b zu verzichten.**

Bonus-Malusregelungen (Art. 41b)
AvenirSocial hat die Einführung des Bonus-Malussystems von Anfang an als nicht praktikabel kritisiert und nicht zuletzt auf die Untergrabung des Solidaritätsprinzips zwischen den Gemeinden hingewiesen. Zudem erinnert AvenirSocial daran, dass die Effizienz eines Sozialdienstes nicht mit einem solchen technokratischen Modell gemessen werden kann. **Grundsätzlich begrüsst AvenirSocial daher die Streichung des entsprechenden Artikels in der Sozialhilfeverordnung.** Hingegen empfehlen wir, dass die Bonus-Malus-Regelung zuerst im Sozialhilfegesetz gestrichen wird, und erst nachgängig die Streichung auf Verordnungsstufe erfolgt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Empfehlungen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Anita Della Torre
Regionalleitung AvenirSocial Region Bern und Wallis

Stéphane Beuchat
Co-Geschäftsleiter AvenirSocial